

Anlage

D

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/Q 26 „Wohngebiet Charlottenstraße / Augustastraße“ sowie 245. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen Charlottenstraße / Augustastraße“

- Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1.1 Methodik

Vorbemerkungen

Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfungsdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, "was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann".

1.2 Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/Q 26 „Wohngebiet Charlottenstraße / Augustastraße“ sowie zur 245. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schutzgut	Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
Menschen	Immissionsschutz	Von der geplanten Wohnbebauung gehen keine relevanten Immissionen aus. Im weiteren Verfahren sollen die von der nördlich des Plangebietes verlaufenden Osnabrücker Straße (B 68) ausgehenden Immissionen in ihrer Wirkung auf die geplante Wohnbebauung betrachtet werden.
	Erholung	Das Bebauungsplangebiet steht als bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche einer direkten Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sind daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, Teilschutzgut Erholung zu erwarten.
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt		Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. Für das Vorhaben wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt.
Boden	Altlasten	Gemäß dem Plan der Stadt Bielefeld über Altablagerungen befindet sich südlich des Plangebietes eine Altablagerung mit der Kennung AA076. Im weiteren Verfahren ist die Nutzungsverträglichkeit nachzuweisen.
	Bodenschutz	Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich bei dem Boden des Plangebietes um einen typischen Podsol, stellenweise Gley-Podsol, die als schutzwürdige tiefgründige Sand- oder Schuttböden eingestuft sind. Es erfolgt auf Basis der einschlägigen Literatur sowie der sonstigen verfügbaren Daten eine Bestands-

		aufnahme und Wertanalyse der Böden im engeren Untersuchungsraum. Es sollen insbesondere die Auswirkungen möglicher Bodenauf- und Bodenabträge, Versiegelungen und Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes geprüft werden.
Wasser	Grundwasser	Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Das Teilschutzgut wird daher nicht vertiefend untersucht.
	Oberflächenwasser Niederschlagswasser	Innerhalb des Plangebietes verläuft kein Fließgewässer. Eine Versickerung des Regenwassers ist im Plangebiet aufgrund von Altablagerungen im südlichen Bereich nicht möglich. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser soll über die bestehenden Regenwasserkanäle in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen. Aufgrund der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanäle ist eine direkte Einleitung nicht möglich. Deswegen soll das Regenwasser in einem Regenrückhaltebecken, welches im Süden des Plangebiets vorgesehen ist, gesammelt und dann gedrosselt in die bestehenden Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Daher wird das Teilschutzgut im weiteren Verfahren vertiefend untersucht.
Klima		Die Karte der klimatischen Schutzzonen weist dem Großteil der Freiflächen im Plangebiet eine hohe Klimaempfindlichkeit zu. Im Rahmen der Planung wird die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche zu Wohnbaufläche umgenutzt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die klimatische Situation abzuschätzen.
Landschaft		Das Plangebiet liegt am Stadtrandgebiet von Bielefeld und ist umgeben von Wald- sowie Wohngebietsflächen. Im Zuge der Planung eines Wohngebietes, welches sich in die Bestandsbebauung integrieren soll, wird es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes kommen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild abzuschätzen.
Kultur- und Sachgüter		Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler. Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.